

MA HSH · Rathausallee 72 - 76 · 22846 Norderstedt

Herrn  
Kai Otzen  
Sandkamp 7  
25469 Pinneberg

Anstalt  
des öffentlichen Rechts

Rathausallee 72 - 76  
22846 Norderstedt  
Telefon 040 / 36 90 05-0  
Telefax 040 / 36 90 05-55

E-Mail [info@ma-hsh.de](mailto:info@ma-hsh.de)  
[www.ma-hsh.de](http://www.ma-hsh.de)

Az. 14.6.2

9. Mai 2011

**Informationspflichten nach § 55 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (RStV) und § 5 des Telemediengesetzes (TMG); Ihre Angebote unter [www.jugendpinneberg.de](http://www.jugendpinneberg.de) [www.kai-otzen.de](http://www.kai-otzen.de)**

Sehr geehrter Herr Otzen,

die Mediananstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) nimmt die für Rundfunk- und Telemedienangelegenheiten erforderlichen Regulierungsaufgaben in Hamburg und Schleswig-Holstein wahr.

In der MA HSH ist ein Hinweis eingegangen, dass die Anbieterkennzeichnung Ihrer oben genannten Internet-Angebote nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wir haben die Angebote daraufhin im Hinblick auf die erforderlichen Angaben geprüft.

Das über die Domain [www.jugendpinneberg.de](http://www.jugendpinneberg.de) aufrufbare Angebot wendet sich an die Öffentlichkeit und dient nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken. Aufgrund der erklärten Absicht, meinungsbildend und gesellschaftspolitisch auf die Öffentlichkeit Einfluss nehmen zu wollen und der dementsprechenden inhaltlichen wie formalen Gestaltung ist das Angebot als journalistisch-redaktionell gestaltet zu bewerten.

Gleiches gilt für das unter [www.kai-otzen.de](http://www.kai-otzen.de) erreichbare Angebot, mit dem Sie sich in ihrer Eigenschaft als Politiker mit einer gezielten Auswahl fremder wie eigener Texte an die Öffentlichkeit wenden, um meinungsbildend Einfluss zu nehmen.

Anbieter solcher Telemedien haben nach § 55 Abs. 1 und 2 RStV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 TMG unter anderem ihren Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind zudem Name und Anschrift eines Vertretungsberechtigten zu nennen. Dabei ist jeweils die ladungsfähige Straßenadresse anzugeben, die Nennung eines Postfachs genügt nicht. Zusätzlich zu den Informationen über den Herausgeber ist ein Verantwortlicher für die Inhalte mit Namen und Anschrift zu nennen. Daneben ergeben sich aus § 5 Abs. 1 TMG weitere Anforderungen an die Anbieterkennzeichnung.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass Ihr Angebot [www.jugendpinneberg.de](http://www.jugendpinneberg.de) derzeit keine ordnungsgemäße Anbieterkennzeichnung enthält. Im Menüpunkt „Impressum“ wird derzeit neben der Haftungsausschlusserklärung nur eine E-Mail-Adresse und eine fragwürdige Anschrift ([hongkong@jugendpinneberg.de](mailto:hongkong@jugendpinneberg.de), Linh Wang, Volksrepublik China) für die Kontaktaufnahme genannt. Ihr Angebot [www.kai-otzen.de](http://www.kai-otzen.de) führt unter dem Menüpunkt „Impressum“ lediglich Ihre E-Mail-Adresse [info@kai-otzen.de](mailto:info@kai-otzen.de) auf. In beiden Fällen fehlen folgende Angaben:

- Name und Straßenanschrift des Herausgebers
- Name und Straßenanschrift einer vertretungsberechtigten Person, sofern es sich beim Herausgeber um eine Personengesellschaft handeln sollte
- Telefonnummer oder ein anderer schneller, unmittelbarer und effektiver Kommunikationsweg wie Faxnummer oder Anfrageformular, zusätzlich zur Angabe der E-Mail-Adresse
- zusätzliche Benennung eines Verantwortlichen für die Inhalte des Angebots mit Namen und Anschrift.

Einzelheiten zu den erwähnten Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte den in der **Anlage** beigefügten einschlägigen Vorschriften des RStV und des TMG.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass Verletzungen der genannten Informationspflichten sowohl nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 14 RStV als auch nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 TMG eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die gemäß § 49 Abs. 2 RStV bzw. § 16 Abs. 3 TMG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

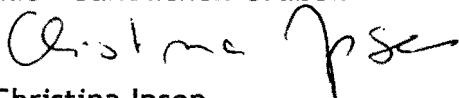
Ich fordere Sie auf, die genannten Mängel bis spätestens zum

30.05.2011

nachzubessern.

Anderenfalls erwägt die MA HSH die Einleitung eines Verfahrens wegen der von Ihnen begangenen Ordnungswidrigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christina Ipsen